

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen

Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10

Fax 02361 5899-50

E-Mail: [k.kleerbaum@kpv-nrw.de](mailto:k.kleerbaum@kpv-nrw.de)

Internet: [www.kpv-nrw.de](http://www.kpv-nrw.de)

28. September 2021

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

### **Schriftliche Anhörung von Sachverständigen**

#### **„Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“**

#### **- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/14304 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Stellung nehmen zu dürfen.

Viele Gegenstände, die der Regelung bedürfen, sind u. E. im Gesetzentwurf gut berücksichtigt.

Deshalb verweisen wir der Einfachheit halber auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände, der wir uns – bei Abweichungen / Ergänzungen in den nachfolgenden Einlassungen – grundsätzlich anschließen.

1. Im Vergleich zur Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sehen wir die geplanten Regelungen zu § 4 Abs. 3 NKF-CIG (E) sowie zu § 5 Abs. 4 NKF CIG (E) weniger kritisch.

Das Gesetz der Landesregierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung inhaltlich unverändert und ergänzt um das Haushaltsjahr 2022 die Vorschriften zur Isolierung Corona-bedingter Schäden für die Haushaltsplanung und Ergebnisrechnung fortschreiben.

- a. Für die Haushaltsaufstellung soll nach § 4 Abs. 3 NKF-CIG (E) deshalb auf die mittelfristige Finanzplanung und die darin enthaltenen Ansätze für das Jahr 2022 aufgesetzt werden. Da an der Systematik der Nebenrech-

nung keine Veränderung vorgenommen werden soll, bleibt auch für das Jahr 2022 der Bezugspunkt für die Nebenrechnung nach unserer Auffassung das Haushaltsjahr 2020, sodass auf Basis des Prognosewertes für das Jahr 2022 die Corona-bedingten Schäden einfach zu ermitteln sind.

- b. Für die Ergebnisplanung nach § 5 NKF-CIG (E) ist es zunächst sicherlich zutreffend, dass bei einer Verwendung der Haushaltssatzung 2021 für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung Corona-bedingte Mindererträge / Mehraufwendungen bereits Berücksichtigung in den einzelnen Ansätzen der Ergebnisplanung 2021 finden.

Allerdings verweist die Gesetzesbegründung auch darauf, dass der Ergebnisplan für das Jahr 2021 die Ermittlung und Isolierung der Corona-bedingten Schäden beinhaltet, die in einer Nebenrechnung ebenfalls in einen Vergleich zwischen Planung und Ergebnis einzubeziehen sind. Das Risiko einer Abschaffung der Schadensisolierung wird unsererseits deshalb nicht gesehen.

Eine Klarstellung wäre aber in beiden Fällen zu begrüßen.

2. Eine Klarstellung über den Anwendungsbereich des § 4 wäre ebenfalls zu begrüßen. Absatz 1 benennt hier die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Insbesondere bei der Aufstellung von Doppelhaushalten für die Jahre 2022/2023 führt dies in der kommunalen Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen. Deshalb wäre eine im Gesetz zum Ausdruck kommende Einbindung des Jahres 2023 durch eine ausdrückliche Aufnahme der „Jahreszahl“ in Absatz 1 sinnvoll.
3. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in Teilen der kommunalen Praxis ein Zusammenfallen des tatsächlichen Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer in der Referenzperiode und der Einrechnung der hälftigen Corona-Ausgleichszahlungen bei der Ermittlung der normierten Steuerkraft / Berechnung der Umlagegrundlagen zu einem überproportional hohen Anstieg der Steuerkraft führen wird.

Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die eintretende Verschlechterung ebenfalls als eine Position zu werten, die im Zusammenhang mit Corona entstanden ist, sodass sie über die Corona-Bilanzierungshilfe neutralisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Kleerbaum  
Landesgeschäftsführer